



Resolution 1474 (2003)

**verabschiedet auf der 4737. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet), der Resolution 1407 (2002) vom 3. Mai 2002, der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8), vom 12. Dezember 2002 (S/PRST/2002/35) und vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2),

mit Bedauern feststellend, dass das Waffenembargo seit 1992 ständig verletzt wurde, auch nach der Unterzeichnung der "Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia" (Erklärung von Eldoret) im Oktober 2002, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die rechtswidrigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Waffenkäufen und militärischen Aktivitäten seitens derjenigen, die gegen das Waffenembargo in Somalia verstoßen,

erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozess der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia *bekundend, erneut erklärend*, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta, und die Anstrengungen Kenias *würdigend*, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) getragene Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia ausrichtet,

erneut darauf bestehend, dass sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf. Eine solche Einmischung trägt nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst bei, beeinträchtigt die Menschenrechte und könnte die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden. *Hervorhebend*, dass das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über den unter Verstoß gegen das Waffenembargo fortdauernden Strom von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia aus Quellen außerhalb des Landes, der den Frieden und die Sicherheit sowie die

politischen Bemühungen um nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt und die auf der Konferenz von Nairobi über Kleinwaffen und leichte Waffen im Jahr 2000 eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellt,

anerkennend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont* die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolution 733 (1992) in vollem Umfang einzuhalten, und *bekräftigt*, dass die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *begrüßt* den gemäß Ziffer 11 der Resolution 1425 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe vom 25. März 2003 (S/2003/223), *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und *bringt* seine Absicht *zum Ausdruck*, den Bericht umfassend zu prüfen,

3. *beschließt*, für einen spätestens 3 Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von 6 Monaten erneut eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und folgenden Auftrag wahrnehmen soll:

a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluss des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg und insbesondere unter Ausschöpfung aller Quellen, die Aufschluss über Verstöße geben könnten;

b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;

c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;

d) die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;

e) sich auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo zu konzentrieren, einschließlich der Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen;

f) bestrebt zu sein, diejenigen, die weiterhin innerhalb und außerhalb Somalias gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie diejenigen, die sie aktiv unterstützen, zu identifizieren und dem Ausschuss nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) den Entwurf einer Liste für mögliche künftige Maßnahmen vorzulegen;

g) zu untersuchen, ob ein Mechanismus geschaffen werden kann, um zusammen mit Partnern innerhalb und außerhalb Somalias in enger Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen, so auch mit der Afrikanischen Union, die Durchführung des Waffenembargos zu überwachen;

h) die in dem Bericht der Sachverständigengruppe (S/2003/223) enthaltenen Empfehlungen weiterzuentwickeln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss bis zu vier Sachverständige, einschließlich des Vorsitzenden, zu ernennen und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf die Sachkenntnisse der Mitglieder der nach Resolution 1425 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Mittelbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407 (2002) aufgeführt sind;

6. *ersucht* alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Sachverständigengruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuss unverzüglich über mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuss zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Behandlung vorzulegen;

8. *beschließt*, zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Wiederaufnahme der Arbeit der Sachverständigengruppe eine Mission des Ausschusses unter der Führung des Ausschussvorsitzenden in die Region zu entsenden, um zu zeigen, dass der Sicherheitsrat entschlossen ist, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen;

9. *fordert abermals* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Nachbarstaaten, dem Ausschuss vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union und die Liga der arabischen Staaten, sowie die Staaten, die über die entsprechenden Ressourcen verfügen, *auf*, die somalischen Parteien und die Staaten in der Region bei ihren Anstrengungen zur vollen Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen;

12. *bringt* seine Entschlossenheit *zum Ausdruck*, die Situation in Bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalis auf der Grundlage der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.